Niederschrift über die
Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Denklingen
Öffentlicher Teil

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 27.07.2016
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	20:30 Uhr (Gesamtsitzungsende 22:30 Uhr)
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses Denklingen, Hauptstraße 23, 86920 Denklingen
Aktenzeichen	0241-W15-4BD0

Anwesenheitsliste

Erster Bürgermeister

Kießling, Michael

Zweiter Bürgermeister

Walter, Norbert

Mitglieder

Ahmon, Martin
Ebner, Maximilian
Egner, Stephan
Gropp, Anita — Ab Tagesordnungspunkt 5
Martin, Wolfgang
Megele, Reinhard
Merkle, Robert
Müller, Stefan
Schelkle, Johannes
Sporer, Markus
Stahl, Anton
Steger, Martin
Wölfl, Regina

Schriftführer

Hartmann, Johann

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1.	Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 13.07.2016	01/2016/0641
2.	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Errichtung eines Werbeschildes – Fl.Nr. 144/3 Gemarkung Denklingen – Bahnhofstraße 5	01/2016/0653
3.	Bebauungsplan „Bürger- und Vereinszentrum" – Aufstellungsbeschluss	01/2016/0638
4.	Bebauungsplan „Bürger- und Vereinszentrum" - Billigung der Unterlagen für die Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB;	01/2016/0639
5.	Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Malfinger Steig"; Erstellung einer Stützmauer – Fl.Nr. 1682/6 Gemarkung Denklingen – Am Malfinger Steig 15	01/2016/0640
6.	Bebaubarkeit der Flurstücke 209/5 und 209/6 der Gemarkung Dienhausen	01/2016/0590
7.	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Errichtung einer Wohnung in der bestehenden Tenne durch Teilabbruch und Wiederaufbau – Fl.Nr. 144/7 Gemarkung Denklingen – Bahnhofstraße 1	01/2016/0618
8.	Claudius-Paternus-Weg - Hangrutschsicherung - Vergabe der Tiefbauarbeiten	01/2016/0642
9.	Claudius-Paternus-Weg - Hangrutschsicherung - Vergabe der Metallbauarbeiten	01/2016/0643
10.	Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2009-2014 - Allgemein	01/2016/0634
11.	Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2009-2014 - Textziffer 1 - Fischereischeine	01/2016/0621
12.	Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2009-2014 - Textziffer 6 - Umsatzsteuer bei der Wassergebührenkalkulation	01/2016/0626
13.	Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2009-2014 - Textziffer 7 - Schuldendienstumlagen des Abwasserzweckverbandes	01/2016/0627
14.	Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2009-2014 - Textziffer 8 - Friedhofs- und Bestattungssatzung	01/2016/0628

15.	Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2009-2014 - Textziffer 9 - Gebühr Urnenbestattungen Erdgräber	01/2016/0629
16.	Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2009-2014 - Textziffer 10 - Gebührenabrechnung mit Leistungsbescheid	01/2016/0630
17.	Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2009-2014 - Textziffer 11 - Abrechnung Feuerwehreinsätze	01/2016/0631
18.	Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2009-2014 - Textziffer 12 - Anpassung der Feuerwehr-Abrechnungsbeträge	01/2016/0632
19.	Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 Gemeindeordnung	01/2016/0650

Erster Bürgermeister Michael Kießling eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.
Des Weiteren erkundigt er sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Es werden keine vorgetragen.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 13.07.2016

Sachverhalt:

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 13.07.2016 ist den Gemeinderatsmitgliedern durch Veröffentlichung im Gremieninformationssystem folgender Anwendungen bekannt: „SessionNet“ und „Mandatos“

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt dieses Protokoll.

Abstimmung: **Ja 14 Nein 0 Anwesend 14**

TOP 2 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Errichtung eines Werbeschildes – Fl.Nr. 144/3 Gemarkung Denklingen – Bahnhofstraße 5

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 144/3 der Gemarkung Denklingen wurde die Genehmigung o.g. Bauvorhabens beantragt (Art. 68 BayBO).

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem Mischgebiet (MI).

Art und Maß fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 3 Bebauungsplan „Bürger- und Vereinszentrum" – Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:

Die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplans „ Bürger- und Vereinszentrum" im Bereich südöstlich des historischen Ortskerns in Denklingen hat den Zweck, eine Gemeinschaftsfläche zu schaffen, die für Bürgerinnen und Bürger ein wichtiger Treffpunkt sein soll, an dem die Gemeinschaft gestärkt wird, an dem man sich gerne trifft und kennenlernt, aber auch Feste feiern kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans im Sinne von § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet mit dem Namen „Bürger- und Vereinszentrum".

Das diesbezügliche Gebiet ist nachfolgend dargestellt:



Übersichtsplan Denklingen; Quelle: Bayern Atlas; Umgriff rot umrandet



Es ist beabsichtigt eine Gemeinbedarfsfläche inkl. Sondergebiet „Bürger- und Vereinszentrum“ zu schaffen.

Mit den Planungsarbeiten wurde das Architekturbüro Rudolf Reiser, Aignerstraße 29, 81541 München beauftragt.

Abstimmung: **Ja 14 Nein 0 Anwesend 14**

TOP 4 Bebauungsplan „Bürger- und Vereinszentrum“ - Billigung der Unterlagen für die Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB;

Sachverhalt:

Gemäß gegebenen Aufstellungsbeschluss beabsichtigt die Gemeinde Denklingen die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplans „Bürger- und Vereinszentrum“ im Bereich südöstlich des historischen Ortskerns in Denklingen.

Es ist beabsichtigt eine Gemeinbedarfsfläche inkl. Sondergebiet „Bürger- und Vereinszentrum“ zu schaffen, die für Bürgerinnen und Bürger ein wichtiger Treffpunkt sein soll, an dem die Gemeinschaft gestärkt wird, an dem man sich gerne trifft und kennenlernt, aber auch Feste feiern kann.

Mit den Planungsarbeiten wurde das Architekturbüro Rudolf Reiser, Aignerstraße 29, 81541 München beauftragt.

Es liegt ein Planentwurf vor (vgl. beiliegender Plan in der Fassung vom 18.07.2016 und beiliegende Begründung in der Fassung vom 18.07.2016).

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt die vom Architekturbüro Rudolf Reiser, Aignerstraße 29, 81541 München ausgearbeitete Planung zum Bebauungsplan „Bürger- und Vereinszentrum“ und beauftragt die Verwaltung, auf der Grundlage des Planentwurfs vom 18.07.2016 und der Begründung vom 18.07.2016 die Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch durchzuführen.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 5 Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Malfinger Steig“; Erstellung einer Stützmauer – Fl.Nr. 1682/6 Gemarkung Denklingen – Am Malfinger Steig 15

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 1682/6 der Gemarkung Denklingen wurde die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB). Die Errichtung einer Stützmauer entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Malfinger Steig“.
Eine Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO kommt somit nicht in Betracht.

Die Stützmauer (Einfriedung) ist nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 Bauchstabe a) BayBO verfahrensfrei.
Über Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes entscheidet bei verfahrensfreien Bauvorhaben die Gemeinde (Art. 63 Abs. 3 BayBO).

Die Stützmauer ist im Rahmen einer Nachbarschaftsbeschwerde vom Landratsamt festgestellt worden. Mit Schreiben vom 01.06.2016 wurde der Grundstückseigentümer aufgefordert, einen entsprechenden Antrag einzureichen, um zu prüfen, ob eine nachträgliche Genehmigung erteilt werden kann.

Die Nachbarschaftsbeteiligung zum Vorhaben Fl.Nr. 1682/7 Gemarkung Denklingen (behandelt in der Sitzung vom 29.06.2016, TOP 12) kann analog hierzu angewendet werden (siehe Beschlussauszug vom 29.06.2016).

Der Bebauungsplan sieht für o.g. Befreiung folgendes vor:

Gemäß Nr. 8.1:

„Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 1,50 m als sockelloser Maschendraht- oder Gitterzaun, ausgenommen innerhalb der Sichtdreiecke, zulässig."

Der Antragsteller gibt folgende Begründung ab:

„Um das abfallende Gelände um die Halle anzugleichen und um eine Überfahrt über die Kellerabfahrt zu erhalten soll das Gelände verändert werden. Hierzu soll eine Stützmauer errichtet werden."

Eine Befreiung von diesen Festsetzungen kann erteilt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichungen städtebaulich vertretbar sind und auch bei Würdigung der nachbarschaftlichen Interessen keine öffentlichen Belange berührt werden.

Beschluss:

Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB wird nicht erteilt.

Abstimmung: Ja 11 Nein 4 Anwesend 15

TOP 6 Bebaubarkeit der Flurstücke 209/5 und 209/6 der Gemarkung Dienhausen

Sachverhalt:

Matthias Martin aus Dienhausen stellte mit Schreiben vom 09.06.2016 folgenden Antrag:
„da das Landratsamt meinen Bauantrag für Flurnummer 209/5 und 209/6 abgelehnt hat, bitte ich Sie um Schaffung von Baurecht für den eigenen Bedarf. Bitte informieren Sie mich über die weitere Vorgehensweise."

Beschluss:

Die Gemeinde Denklingen bleibt, um die Gleichbehandlung der Antragsteller einzuhalten, nach wie vor bei der selbst festgelegten Vorgehensweise, Außenbereichsgrundstücke nur dann mit einem Baurecht für Wohngebäude durch Aufstellung eines Bebauungsplanes auszustatten, falls diese Außenbereichsgrundstücke sich auch im Eigentum der Gemeinde Denklingen befinden.

Sollten sich aber diese Außenbereichsgrundstücke durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nummer 3 Baugesetzbuch (BauGB) zu Innenbereichsgrundstücken verwandeln lassen, wäre das für die Gemeinde Denklingen ein gangbarer Weg, zumal hierdurch auch einzelne Bebauungsplaninhalte in die Satzung aufgenommen werden können. Es müssen aber dann zwei Voraussetzungen erfüllt sein.

1. Die gesetzlichen Vorgaben müssen erfüllt sein. Diese sind insbesondere:
    a. Die betroffene Fläche ist durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt.
    b. Die neue Satzung muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein.
    c. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung darf nicht notwendig werden.
    d. Das Bundesnaturschutzgesetz darf dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Antragsteller tragen die Kosten und sorgen für die ggfs. notwendigen Ausgleichsflächen; es sind dabei die Antragsteller darauf hinzuweisen, dass das Verfahren zur Aufstellung einer derartigen Satzung schon wegen der zu prüfenden gesetzlichen Voraussetzungen (vgl. o. a. Nr. 1) in jedem Fall ergebnisoffen ist.

Abstimmung: **Ja 6 Nein 9 Anwesend 15**

TOP 7 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Errichtung einer Wohnung in der bestehenden Tenne durch Teilabbruch und Wiederaufbau – Fl.Nr. 144/7 Gemarkung Denklingen – Bahnhofstraße 1

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 144/7 der Gemarkung Denklingen wurde die Genehmigung o.g. Bauvorhabens beantragt (Art. 68 BayBO).

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem Mischgebiet (MI). Wohngebäude sind nach § 6 BauNVO zulässig.
Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung und die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/Baugrenze) fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 8 Claudius-Paternus-Weg - Hangrutschsicherung - Vergabe der Tiefbauarbeiten

Sachverhalt:

Die Ausschreibung für die diesbezüglichen Bauarbeiten ist abgeschlossen.

Die Angebotssituation stellt sich wie folgt dar:

Öffentliche Ausschreibung – Es sind 2 Angebote eingegangen.

- Firma Hubert Schmid aus Marktoberdorf 483.802,33 Euro
- Bieter 2 497.844,73 Euro

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag des Ingenieurbüros WipflerPLAN aus Planegg und beschließt, dass der Firma Hubert Schmid aus Marktoberdorf der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 483.802,33 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 9 Claudius-Paternus-Weg - Hangrutschsicherung - Vergabe der Metallbauarbeiten

Sachverhalt:

Die Ausschreibung für die diesbezüglichen Bauarbeiten ist abgeschlossen. Das Ergebnis der durchgeführten Ausschreibung liegt bei weitem über der vom beauftragten Ingenieurbüro erstellten Kostenberechnung. Die Kostenberechnung vom 04.05.2016 für den Anteil der Metallbauarbeiten betrug 26.418,00 € brutto. Basis dieser Kostenberechnung waren die marktüblichen Preise, die aufgrund der durchgeführten Ausschreibungen in letzter Zeit erzielt wurden.

Insgesamt sind 3 Angebote eingegangen. Folgende geprüften Angebotssummen (brutto) ergaben sich:

Bieter 1	59.952,20 €
Bieter 2	75.594,75 €
Bieter 3	134.321,25 €

Das Angebot des Bieters 1 ist hierbei aus formalen Gründen auszuschließen, da das geforderte Angebotsschreiben dem Angebot nicht beilag. Nach VOB A, § 13 Abs. 1 Nr. 4 muss das Angebot die geforderten Erklärungen und Nachweise enthalten.

Das wirtschaftlichste Angebot (Bieter 2) liegt um 186 % über unserer Kostenberechnung. Trotz frühzeitiger Anfrage zeigt die Spanne der eingegangenen Angebote die weiterhin angespannte Marktsituation im Bereich des Metallbaus . Exemplarisch ist hier die Position

02.0001 „Geländer aus Stahl auf BW herstellen" zu nennen die je Laufmeter eine Spanne von 260 ,-€ bis 780,- € aufweist.

Das Ingenieurbüro WipflerPLan empfiehlt, die durchgeführte Ausschreibung aufzuheben und die Leistung über ein Nachtragsangebot bei der mit den Tiefbauarbeiten beauftragten Firma ausführen zu lassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass der Empfehlung des Ingenieurbüros WipflerPLAN aus Planegg nachgekommen wird, zumal die mit den Tiefbauarbeiten beauftragte Firma eine eigene Metallbauabteilung hat. Das diesbezügliche Angebot ist jedoch dem Gemeinderat zur Annahme noch vorzulegen.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 10 Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2009-2014 - Allgemein

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt vom Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2009 – 2014 und der Kasse der Gemeinde Denklingen vom 27.04.2016 vollinhaltlich Kenntnis.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 11 Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2009-2014 - Textziffer 1 - Fischereischeine

Sachverhalt:

Auszug aus dem Prüfungsbericht: „Die Vordrucküberwachungslisten für die Fischereischeine auf Lebenszeit, die Jugendfischereischeine sowie die Jahresfischereischeine wurden im Prüfungszeitraum nicht ordnungsgemäß geführt. Der Bestand konnte zwar aufgrund der Rechnungen über die gelieferten Dokumente nachvollzogen, allerdings nicht genau geprüft werden. Es wird empfohlen für alle Vordrucke, auch für die Verlängerungsaufkleber, Bestandslisten anzulegen in denen jährlich die Zu- und Abgänge der Dokumente mit den entsprechenden Dokumentennummern festgestellt werden (vgl. MABl Nr. 23/1980, Nr. 2.3)."

Textziffer 1: Zukünftig sind Vordrucküberwachungslisten für alle Fischereischeine zu führen.

Beschluss:

Der Forderung gemäß Textziffer 1 ist nachzukommen.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 12 Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2009-2014 - Textziffer 6 - Umsatzsteuer bei der Wassergebührenkalkulation

Sachverhalt:

Auszug aus dem Prüfungsbericht: „Die Gemeinde setzt in ihren Vor- und Nachkalkulationen jeweils die Umsatzsteuer als Einnahmeposition, sowie die Vorsteuer aus Unternehmerleistungen als Ausgabeposition an. Gleichzeitig werden anfallende Vorsteuerüberhänge sowie Umsatzsteuerzahllasten gebührenwirksam berücksichtigt. Die der Gemeinde von Unternehmen für Lieferungen und Leistungen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer gehört nur dann zu den berücksichtigungsfähigen Kosten i. S. d. Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG, soweit sie Ausgaben betrifft, die als Kosten im betriebswirtschaftlichen Sinn gelten, und nicht nach § 15 UstG als Vorsteuer abgezogen werden kann. Dies ist jedoch nur dann gegeben, soweit die Wasserversorgungsanlage nicht als Betrieb gewerblicher Art geführt wird und die entsprechende Steuerschuld somit nicht separat verbucht wird (vgl. Nitsche/Baumann/Schwamberger, Satzungen zur Wasserversorung, Kapitel 20.09, Erl. 7 d). Da die Wasserversorgung in der Gemeinde als Betrieb gewerblicher Art geführt wird, hätte sie demnach in zukünftigen Kalkulationen die Umsatzsteuer außer Betracht zu lassen."

Textziffer 6: Die Umsatzsteuer gehört bei Wasserversorgungsanlagen, die als Betrieb gewerblicher Art geführt werden, nicht zu den ansatzfähigen Betriebskosten i. S. d. Art. 8 KAG. Sie ist deshalb nicht in den Gebührenkalkulationen zu berücksichtigen.

Beschluss:

Der Forderung gemäß Textziffer 6 ist nachzukommen. Gleichwohl wird festgestellt, dass der Ansatz der Umsatzsteuer zu keinem anderen Kalkulationsergebnis geführt hat, weil auch die Umsatzsteuer-Einnahmen inkl. der Rückerstattung vom Finanzamt angesetzt wurden. Des Weiteren wird festgestellt, dass in den Kalkulationen 2015 und 2016 schon gar keine Umsatzsteuer mehr berücksichtigt worden ist.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 13 Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2009-2014 - Textziffer 7 - Schuldendienstumlagen des Abwasserzweckverbandes

Sachverhalt:

Auszug aus dem Prüfungsbericht: „Um die Tilgungsleistungen eines mittlerweile getilgten Kredites des Zweckverbandes zu Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden zu bedienen, erhob dieser eine Schuldendienstumlage von den Mitgliedsgemeinden. Diese Beträge stellte die Gemeinde jeweils in ihre Gebührenkalkulation ein. Tilgungsleistungen entstehen aus Investitionen in die Abwasserbeseitigungsanlage und sind somit eine vermögenswirksame Ausgabe, haben also zunächst keinen Kostencharakter. Dieser wird erst mit der Refinanzierung der Investitionen durch kalkulatorische Abschreibungen erlangt (vgl. Nitsche/Baumann/Schwamberger, Satzungen zur Abwasserbeseitigung, Kapitel 20.09, Seite 46a). Durch das Ansetzen der Schuldendienstumlage in der Kalkulation folgt eine Doppelfinanzierung der kreditfinanzierten Anlageteile, einmal über die Umlage, zum anderen über den Ansatz von Kalkulatorischen Abschreibungen. Durch die letztmalige Verbuchung der Schuldendienstumlage in 2012 in Verbindung mit dem einjährigen Kalkulationszeitraum, ergibt sich jedoch kein weiterer Handlungsbedarf für die Gemeinde.“

Textziffer 7: Zukünftige Schuldendienstumlagen sind in die Gebührenkalkulationen nicht mehr einzustellen.

Beschluss:

Der Forderung gemäß Textziffer 7 ist nachzukommen.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 14 Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2009-2014 – Textziffer 8 – Friedhofs- und Bestattungssatzung

Sachverhalt:

Auszug aus dem Prüfungsbericht:

„Folgende Regelungen der Friedhofs- und Bestattungssatzung entsprechen nicht mehr gültigem Recht:

- In § 7 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung wird für gewerbliche Tätigkeiten auf dem gemeindlichen Friedhof eine Pflicht zur Zulassung durch die Gemeinde festgelegt. Das Bayerische Staatsministerium des Inneren vertritt im Schreiben vom 07.12.2009, A. IB3-1505-18, zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (DLRL) die Rechtsauffassung, dass auch bei im Inland niedergelassenen Gewerbetreibenden die Forderung einer förmlichen Genehmigung nur durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist. Derartige Gründe liegen bei der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf Friedhöfen wohl nicht vor (vgl. Nr. 2.4.1, BestBek, AllMbl 2002 S. 965).

- § 16 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung setzt für die Benutzung des Leichenhauses einen Benutzungszwang fest. Die Festsetzung eines Benutzungszwangs für gemeindliche Leichenhäuser ist aber nur mehr unter bestimmten Voraussetzungen möglich (vgl. Nr. 2.2.2 BestBek, AllMbl 2002 S. 965). So muss der Benutzungszwang zur Sicherstellung der Überwachungsaufgaben der Gemeinde nach Art. 14 Abs. 1 BestG nötig sein. Im vorliegenden Fall sind keine ausreichenden Gründe für einen Benutzungszwang ersichtlich."

Textziffer 8: Die Friedhofs- und Bestattungssatzung ist dem allgemeinen Rechtsstand anzupassen.

Beschluss:

Der Forderung gemäß Textziffer 8 ist nachzukommen. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, eine Beschlussvorlage für eine Satzungsänderung vorzulegen. Gleichwohl stellt der Gemeinderat fest, dass die Gemeinde Denklingen von dem Benutzungszwang nie gebaucht gemacht hat.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 15 Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2009-2014 - Textziffer 9 - Gebühr Urnenbestattungen Erdgräber

Sachverhalt:

Auszug aus dem Prüfungsbericht: „Die Gemeinde Denklingen hat gewisse Grabmachertätigkeiten (z. B. Ausheben und Verfüllen des Grabes) im Rahmen eines Werkvertrages auf die „Bestattungen Jehle GmbH" übertragen. Das Bestattungsunternehmen rechnet die vertraglich festgelegten Sätze mit der Gemeinde ab. Diese wiederum fordert die in der Friedhofsgebührensatzung festgelegten Sätze mittels Gebührenbescheid von den Hinterbliebenen ein. Grundsätzlich entsprechen die Rechnungsbeträge des Bestattungsunternehmens den Gebührensätzen der gemeindlichen Satzung. Lediglich die Bestattungsgebühr für eine Urnenbestattung im Erdgrab gem. § 6 Abs. 1 Buchst. c Friedhofsgebührensatzung beträgt 144,- EUR, obwohl der Bestatter hierfür nur 120,- EUR ansetzt. Die Gebühr der Gemeinde enthält vermutlichen einen Anteil von 24,- EUR für die Grababdeckung mit Grünmatten durch den Bestatter. Diese Position fällt allerdings bei Urnenbestattungen im Erdgrab nicht an."

Textziffer 9: Die Gebühr für Urnenbestattungen in Erdgräbern ist an die vom Bestattungsunternehmen in Rechnung gestellten Sätze anzupassen.

Beschluss:

Der Forderung gemäß Textziffer 9 ist nachzukommen. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, eine Beschlussvorlage über eine Satzungsänderung vorzulegen.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 16 Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2009-2014 - Textziffer 10 - Gebührenabrechnung mit Leistungsbescheid

Sachverhalt:

Auszug aus dem Prüfungsbericht: „Für die Genehmigung der Beschriftung einer Abdeckplatte einer Urnenwand wird von der Gemeinde gem. § 7 Abs. 2 Friedhofsgebührensatzung i. V. m. der gemeindlichen Verwaltungskostensatzung eine Gebühr von 20,- EUR verlangt. Der Betrag wird von der Gemeinde Denklingen mittels Kostenrechnung eingefordert. Da es sich aber um öffentlich rechtliche Forderungen handelt, sind diese im Sinne der Rechtssicherheit in einem einheitlichen Gebührenbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mit dem Gebührenschuldner zu verrechnen."

Textziffer 10: Um Rechtssicherheit zu gewährleisten sind sämtliche Gebühren mittels eines Leistungsbescheides von den Gebührenschuldnern zu erheben.

Beschluss:

Der Forderung gemäß Textziffer 10 ist nachzukommen.

Abstimmung: **Ja 15 Nein 0 Anwesend 15**

TOP 17 Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2009-2014 - Textziffer 11 - Abrechnung Feuerwehreinsätze

Sachverhalt:

Auszug aus dem Prüfungsbericht: „Die Gemeinde hat im Berichtszeitraum Kostenersätze nach ihrer Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr i. d. F. vom 12.06.2007 erhoben. Ein Abgleich der auf der onlinebasierten Plattform der Integrierten Leitstelle (ELDIS) hinterlegten Einsatzberichte der Freiwilligen Feuerwehren Denklingen und Epfach mit den von der Verwaltung abgerechneten Einsätzen zeigte, dass in den Jahren 2012 bis 2015 in 31 Fällen (27 für Denklingen und 4 für Epfach) keine Abrechnung erfolgte (vgl. Anlage 15). Der unterdurchschnittliche Kostendeckungsgrad von 3,16 % könnte bei Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten deshalb erheblich verbessert werden. Ursächlich für die unterlassenen Abrechnungen waren die von den Kommandanten nicht vorgelegten Einsatzberichte in der Gemeindeverwaltung. Wir empfehlen deshalb der zuständigen Sachbearbeiterin einen Zugang für ELDIS einzurichten, wie er schon für den Kassenverwalter besteht. Somit käme es nicht mehr auf das Einreichen der Berichte durch die Kommandanten an. Materiell waren die erlassenen Bescheide zum Kostenersatz durchwegs nicht zu beanstanden. Die noch nicht abgerechneten Einsätze wären hinsichtlich ihrer Abrechenbarkeit zu prüfen und anschließend mit den Gebührenschuldnern zu verrechnen. Auf die Festsetzungsverjährungsfrist von drei Jahren wird hingewiesen (Art. 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AGBGB).“

Textziffer 11: Künftig wären alle Einsätze lückenlos abzurechnen. Die noch offenen und nicht verjährten Kostenerstattungsansprüche sind noch mit den Gebührenschuldnern zu verrechnen.

Beschluss:

Der Forderung gemäß Textziffer 11 ist nachzukommen.

Abstimmung: Ja 14 Nein 1 Anwesend 15

TOP 18 Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2009-2014 – Textziffer 12 – Anpassung der Feuerwehr-Abrechnungsbeträge

Sachverhalt:

Auszug aus dem Prüfungsbericht:

„Der Bayerische Gemeindetag hat zuletzt im Oktober 2013 ein überarbeitetes Muster mit Pauschalsätzen für die Abrechnung von Leistungen der Feuerwehren veröffentlicht. Für die Fahrzeuge und Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren ergibt sich dazu folgendes Bild:

	Pauschalsätze der Satzung		Empfehlung des BayGT	
Kosten pro	km	Ausrückestunde	km	Ausrückestunde
LF 10/6	5,71	95,44	6,10	102,05
HLF 20/16	6,95	129,16	7,94	143,15
GW-L1	6,84	185,74	8,50	234,75
TSF	3,45	66,86	3,57	71,64

- Der Stundensatz der Satzung für den Einsatz eines ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden in Höhe von 20,- EUR liegt unter dem empfohlenen Satz von 24,- EUR/Stunde.

- Der Gebührensatz für Sicherheitswachen in Höhe von 11,40 EUR/Stunde ist vom Bayerischen Gemeindetag auf nunmehr 13,70 EUR/Stunde angehoben worden.

- Unter Nr. 3.3 des Verzeichnisses für Pauschalsätze wird bezüglich des Entschädigungssatzes für das Ableisten von Sicherheitswachen auf § 11 Abs. 4 AVBayFwG verwiesen. Die Höhe der Stundenvergütung ist jedoch in § 11 Abs. 5 AVBayFwG geregelt. Dies wäre noch zu ändern."

Textziffer 12: Die Anlage zur Feuerwehrsatzung wäre entsprechend den kalkulierten Sätzen des Gemeindetages anzupassen und in ihren Verweisungen zu ändern.

Beschluss:

Der Forderung gemäß Textziffer 12 ist nachzukommen. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, eine Beschlussvorlage für eine neue Satzung vorzulegen.

Abstimmung: Ja 13 Nein 2 Anwesend 15

TOP 19 Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Durch Veröffentlichung dieser Niederschrift auf den Internetseiten und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Denklingen werden folgende Beschlüsse bekannt gegeben:

TOP 11 Umbau und Erweiterung der Mehrzweckhalle Denklingen - Kündigung der bestehenden Architekten- und Ingenieurverträge

Sachverhalt:

Im Kalenderjahr 2013 schloss die Gemeinde Denklingen verschiedene Architekten- und Ingenieurverträge für den damals vorgesehenen Umbau und die Erweiterung der Mehrzweckhalle Denklingen. Da aus heutiger Sicht es vollkommen unbekannt ist, ob und wenn ja, wann und in welchem Umfang die Maßnahme durchgeführt wird, ist es sinnvoll die bestehenden Verträge zu kündigen.

Beschluss:

Es sind folgende diesbezügliche Verträge bez. Aufträge zu kündigen:

- *Architektenvertrag „Gebäude" mit Architekturbüro Holzapfel aus Epfach*
- *Architektenvertrag „Freianlagen" mit Architekturbüro Fischer Heumann aus München*
- *Ingenieurvertrag „Technische Ausrüstung" mit Ingenieurbüro GETECH aus Schwabmünchen*
- *Ingenieurvertrag „Tragwerksplanung" mit Ingenieurbüro Mühlberg aus Buchloe*
- *Ingenieurvertrag „Technische Ausrüstung" mit Ingenieurbüro Stich aus Peißenberg*
- *Ingenieurvertrag „Bodenmechanik, Era- und Grundbau" mit Ingenieurbüro Crystal Geotechnik aus Utting am Ammersee*
- *Auftrag „Brandschutzkonzept für das Baugenehmigungsverfahren und die Brandschutzberatung nach Fertigstellung des Brandschutznachweises" an Ingenieurbüro Pätzold aus Kempten*

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 12	Bürger- und Vereinszentrum Denklingen - Findung von Ingenieurbüros für die Fachplanungen

Sachverhalt:

Im Rahmen des vom Gemeinderat beauftragten VOF-Verfahrens stehen folgende Termine an:

- *30.05.2016, 14.00 Uhr: Vorstellungstermin der Vorauswertung*
- *17.06.2016, 09.00 Uhr – 14.00 Uhr sowie 20.06.2016, 09.00 Uhr – 17.00 Uhr: 9 Verhandlungsgespräche*

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass der gleiche Personenkreis beim VOF-Verfahren Gebäude- und Freianlagenplanung hierzu zur Teilnahme an diesen Terminen benannt wird:

- *Michael Kießling*
- *Norbert Walter*
- *Martin Ahmon*
- *Helmut Maier*
- *Regina Wölfl*
- *Andreas Frieß*
- *Stefan Müller*
- *Robert Merkle*
- *Johann Hartmann*

Dieser Personenkreis erhält das diesbezügliche Mandat der Gemeinde Denklingen, im Rahmen des VOF-Verfahrens handeln zu dürfen, ganz gleich wie groß die Zahl der Teilnehmer ist.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 15	Bürger- und Vereinszentrum - Architektenvertrag für Gebäude mit den köhler architekten aus Gauting

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt den nachfolgend abgedruckten Vertrag:

Architektenvertrag für Gebäude

zwischen

der Gemeinde Denklingen, Hauptstraße 23, 86920 Denklingen, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Michael Kießling

– Auftraggeber, nachfolgend kurz „AG" genannt –

und

der köhler architekten + beratende ingenieure gmbH, Hangstraße 39a, 82131 Gauting, vertreten durch den Geschäftsführer Christian Merk

– Architekt, Auftragnehmer, nachfolgend kurz „AN" genannt –

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags sind die in Ziffer 3 definierten Architektenleistungen für das Bauvorhaben „Neubau Bürger- und Vereinszentrum Denklingen" gemäß der Funktionsbeschreibung des Architektenwettbewerbs in der Form der Ergebnisse des Vergabeverfahrens auf den Flurstücken südlich der Straßenkreuzung Buchweg/Industriestraße in Denklingen.

Das Vertragsobjekt soll nach Fertigstellung als Bürger- und Vereinszentrum genutzt werden. Die Architektenleistungen sind daher auf diesen Nutzungszweck auszurichten.

TOP 16 Baugebiet an der Obstwiese - Ingenieurvertrag mit Schenk & Lang aus Pürgen über die Verkehrsanlagen

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt den nachfolgend abgedruckten Vertrag:

Ingenieurvertrag
für Verkehrsanlagen
zwischen

der Gemeinde Denklingen, Hauptstraße 23, 86920 Denklingen, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Michael Kießling

- Auftraggeber, nachfolgend kurz „AG" genannt -

und

dem Architektur- und Ingenieurbüro Schenk & Lang, Am Gewerbering 12, 86932 Pürgen-Lengenfeld, vertreten durch Herrn Max Lang

- Ingenieur, Auftragnehmer, nachfolgend kurz „AN" genannt -

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags sind die in Ziffer 3 definierten Ingenieurleistungen für das Bauvorhaben „Baugebiet An der Obstwiese - Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze, Verkehrsflächen, Straßenbegleitgrün entlang der Erschließungsstraßen und der Kreisstraße LL 16)". Diese genannten Einrichtungen stellen 1 Objekt im Sinne der HOAI dar. Das Vertragsobjekt soll nach Fertigstellung als Allgemeines Wohngebiet genutzt werden. Die Ingenieurleistungen sind daher auf diesen Nutzungszweck auszurichten.

TOP 17	*Baugebiet an der Obstwiese - Ingenieurvertrag mit Schenk & Lang aus Pürgen über die Anlagen der Abwasserentsorgung*

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt den nachfolgend abgedruckten Vertrag:

Ingenieurvertrag
für Ingenieurbauwerke
zwischen

der Gemeinde Denklingen, Hauptstraße 23, 86920 Denklingen, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Michael Kießling

- Auftraggeber, nachfolgend kurz „AG" genannt -

und

dem Architektur- und Ingenieurbüro Schenk & Lang, Am Gewerbering 12, 86932 Pürgen-Lengenfeld, vertreten durch Herrn Max Lang

- Ingenieur, Auftragnehmer, nachfolgend kurz „AN" genannt -

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags sind die in Ziffer 3 definierten Ingenieurleistungen für das Bauvorhaben „Baugebiet An der Obstwiese – Anlagen der Abwasserversorgung". Diese genannten Einrichtungen stellen 1 Objekt im Sinne der HOAI dar. Das Vertragsobjekt soll nach Fertigstellung als Allgemeines Wohngebiet genutzt werden. Die Ingenieurleistungen sind daher auf diesen Nutzungszweck auszurichten.

TOP 18 Baugebiet an der Obstwiese - Ingenieurvertrag mit Schenk & Lang aus Pürgen über die Anlagen der Wasserversorgung

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt den nachfolgend abgedruckten Vertrag:

Ingenieurvertrag
für Ingenieurbauwerke
zwischen

der Gemeinde Denklingen, Hauptstraße 23, 86920 Denklingen, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Michael Kießling

- Auftraggeber, nachfolgend kurz „AG" genannt -

und

dem Architektur- und Ingenieurbüro Schenk & Lang, Am Gewerbering 12, 86932 Pürgen-Lengenfeld, vertreten durch Herrn Max Lang

- Ingenieur, Auftragnehmer, nachfolgend kurz „AN" genannt -

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags sind die in Ziffer 3 definierten Ingenieurleistungen für das Bauvorhaben „Baugebiet An der Obstwiese – Anlagen der Wasserversorgung". Diese genannten Einrichtungen stellen 1 Objekt im Sinne der HOAI dar. Das Vertragsobjekt soll nach Fertigstellung als Allgemeines Wohngebiet genutzt werden. Die Ingenieurleistungen sind daher auf diesen Nutzungszweck auszurichten.

TOP 14 Dorfladen - Strukturuntersuchung

Sachverhalt:

Im Rahmen der Stärkung der Gesamtattraktivität des Kernortes der Gemeinde Denklingen soll die allgemeine Versorgungssituation mit Gütern des kurzfristigen Bedarfs (in erster Linie: Lebensmittel) in Denklingen verbessert werden. Insbesondere die mittel- und langfristige Perspektive vor dem Hintergrund einer weiteren möglichen Schließwelle von Lebensmittelanbietern (Vollsortiment, Backwaren, Fleischwaren etc.) wird hier einen erheblichen Raum einnehmen.
Folgende Schwerpunkte werden im Rahmen dieser Untersuchungs- und Begleitphase bis zur Entscheidungsreife gesetzt:

- *Erarbeiten von belastbaren Lösungsansätzen zur Erhaltung der Grundversorgung im Ortskern als Grundlage für die in diesem Bereich aktiven Arbeitskreise*
- *Aufzeigen von möglichen bindungsfähigen Umsatzvoluminas insbesondere im Bereich der regionalen Wertschöpfung*
- *Einbindung ortsansässiger Erzeuger und Produzenten im Rahmen der regionalen Wert- schöpfung vor Ort*
- *Begleitung des Untersuchungsprozesses mit Lösungsansätzen bis zur Phase der Entscheidungsreife*

Dieser gesamte Prozess soll auch fachlich begleitet werden. Diese fachliche Begleitung soll über die NEWWAY Handelsberatung GmbH erfolgen.
Mit der NEWWAY Handelsberatung GmbH arbeiten wir mit einem Partner zusammen, der sich unter anderem auf die Umsetzung von Nachbarschaftsladenkonzepte spezialisiert hat. Damit erhalten wir mit der angesetzten Investition ein umfangreiches und vor allem in der Praxis bewährtes Vermarktungskonzept, was die Attraktivität unseres Wohn- und Arbeitsstandortes erheblich steigern wird. Auch werden die weniger mobilen und auch die sehr engagierten Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie die ArbeitnehmerInnen in unserer Region dieses Konzept sehr zu schätzen wissen.
Die Erfahrungen zum Thema Nahversorgung und Direktvermarktung konnte sich Herr Gröll während seiner mehr als 25-jährigen Beratungstätigkeit schwerpunktmäßig im Lebensmitte- leinzelhandel erwerben. Ferner war und ist Herr Gröll persönlich in zahlreichen Pilotprojekten des Bundes und der Länder Bayern, Sachsen und Rheinland Pfalz zum Thema Nahversorgung und Direktvermarktung engagiert.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom beiliegenden Angebot der newWAY GmbH aus 82319 Percha und beschließt, dass dieses Angebot anzunehmen ist. Vor Auftragsvergabe ist darauf achten, dass dies zuschussunschädlich im Hinblick auf eine eventuelle Städtebauförderung geschieht. Die genannten Voruntersuchungen zur Sicherung der Nahversorgung durch die newWAY GmbH werden als Grundlage in ein späteres ISEK (integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept) einfließen.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

Es besteht Einvernehmen im Gemeinderat, dass mit der Anbieterin über den Kostenpunkt „Begleitung des Arbeitskreises bei der Standortwahl", der 1.450 Euro ausmacht, nochmals geredet werden muss.

TOP 16	*Bürger- und Vereinszentrum - Genehmigung des Architektenvertrages "Bebauungsplan"*

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt folgenden Vertrag:

Architektenvertrag Bauleitplanung

zwischen

dem Auftraggeber (AG):

Gemeinde Denklingen, Hauptstraße 23, 86920 Denklingen, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Michael Kießling

und

dem Auftragnehmer (AN):

Büro für Städtebau, Aignerstraße 29, 81541 München, vertreten durch Herrn Rudolf Reiser

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrags/Planungsziele

1.1 Gegenstand des Vertrags sind die in § 4 genannten Architektenleistungen für den Bebauungsplan „Bürger- und Vereinszentrum".

1.2 Planungsziel ist die Erstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes, der die Realisierung des Bauvorhabens „Neubau Bürger- und Vereinszentrum Denklingen" gemäß der Funktionsbeschreibung des Architektenwettbewerbs in der Form der Ergebnisse des Vergabeverfahrens auf den Flurstücken südlich der Straßenkreuzung Buchweg/Industriestraße in Denklingen ermöglicht. Weiteres Planungsziel ist die Übernahme von Flächen für die Landwirtschaft aus dem Flächennutzungsplan, um eine den Betrieb des

Bürger- und Vereinszentrums beeinträchtigende Bebaungsmöglichkeit nach § 34 BauGB zu verhindern.

TOP 17 Bürger- und Vereinszentrum - Genehmigung des Architektenvertrages "Grünordnungsplan"

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt folgenden Vertrag:

Architektenvertrag Landschaftsplanung

zwischen

dem Auftraggeber (AG):

Gemeinde Denklingen, Hauptstraße 23, 86920 Denklingen, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Michael Kießling

und

dem Auftragnehmer (AN):

Landschaftsarchitekturbüro Christoph Goslich, Wolfsgasse 20, 86911 Dießen am Ammersee, vertreten durch Herrn Christoph Goslich

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrags/Planungsziele

1.1 Gegenstand des Vertrags sind die in § 4 genannten Architektenleistungen für Landschaftsplanung mit den nachstehend dargestellten Planungszielen für den Grünordnungsplan bezüglich des Bebauungsplanes „Bürger- und Vereinszentrum".

1.2 Planungsziel ist die Erstellung Grünordnungsplanes für einen qualifizierten Bebauungsplanes, der die Realisierung des Bauvorhabens „Neubau Bürger- und Vereinszentrum Denklingen" gemäß der Funktionsbeschreibung des Architektenwettbewerbs in der Form der Ergebnisse des Vergabeverfahrens auf den Flurstücken südlich der Straßenkreuzung Buchweg/Industriestraße in Denklingen ermöglicht. Weiteres Planungsziel ist die Übernahme von Flächen für die Landwirtschaft aus dem Flächennutzungsplan, um eine den Be-

trieb des Bürger- und Vereinszentrums beeinträchtigende Bebaungsmöglichkeit nach § 34 BauGB zu verhindern.

TOP 12	*Bürger- und Vereinszentrum - Genehmigung des Architektenvertrages über die Freianlagen mit dem Architekturbüro Dobrzanski aus Penzberg*

Beschluss:

Dieser Beschlussvorlage liegt der bereits von Herrn Dobrzanski mit Datum 19.05.2016 unterschriebene Architektenvertrag bei. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von diesem Vertrag und erteilt Vollmacht, ihn gegenzuzeichnen.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 15	*Bürger- und Vereinszentrum - Weitere VOF-Verfahren - Beauftragung aufgrund des Ergebnisses*

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Ergebnis der diesbezüglichen VOF-Verfahren und beschließt, dass folgende Aufträge vergeben werden:

I.

Starkstromanlagen; Fernmelde- und informationstechnische Anlagen, Förderanlagen (ohne Beleuchtung)

an Stich Ingenieure aus Peißenberg

II.

Abwasser-, Wasser, Gasanlagen; Wärmeversorgungsanlagen; Lufttechnische Anlagen, Feuerlöschgeräte, Gebäudeautomation

an Wimmer Ingenieure aus Neusäß

III.

Tragwerksplanung an das Ingenieurbüro Fast + Epp aus Darmstadt

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, entsprechende Ingenieurverträge dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.

Das gilt auch für folgende Planungsbereiche, die ohne VOF-Verfahren vergeben werden können; gegen die genannten Auftragnehmer kann aufgrund den Erfahrungen vom Rathausbau beim Gasthaus Hirsch nichts vorgebracht werden:

a. *Beauftragung Bausteine HOGA (3. Erstellung eines Funktionskonzeptes auf der Basis des beauftragten Wettbewerbsentwurfes)*
b. *Küchentechnische Anlagen (Rest von a)) – Dipl.-Ing. (FH) Heinz Eck, Architekt, Bahnhofstraße 6, 83646 Bad Tölz, Telefon 08041-77306, info@eck-hogaplan.de*
c. *Erstellen des Brandschutzkonzeptes, soweit nicht der Tragwerksplaner damit betraut ist (Pätzold Sachverständige, Reutlinger Straße 4, 87439 Kempten, Telefon 0831-9603098, info@paetzold-sv.de*
d. *Raumakustik (Müller-BBM GmbH, Robert-Koch-Straße 11, 82152 Planegg, Telefon 089-856020)*
e. *Bauakustik (Müller-BBM)*
f. *Wärmeschutznachweis (Müller-BBM)*
g. *SiGeKo: Dipl.-Ing. Rainer Fiedrich, Am Kaisergraben 15, 87600 Kaufbeuren, Telefon 08341-18340, fiedrich.urs@t-online.de*
h. *Beleuchtungsanlagen [innen, außen, Flutlicht] (Tropp Lighting Design, Marienplatz 15, 82362 Weilheim i. Ob., Telefon 0881-9248690, ct@tropp-lighting.com)*

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 16 Genehmigung des Ingenieurvertrages zur Errichtung eines Tiefbrunnens für die Wasserversorgungsanlage Denklingen im Staatsforst, Stubental

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom vorläufigen Zeitplan, der dieser Beschlussvorlage beiliegt und genehmigt folgenden Vertrag:

Ingenieurvertrag
für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen
zwischen

der Gemeinde Denklingen, Hauptstraße 23, 86920 Denklingen,
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Michael Kießling

Auftraggeber, nachfolgend kurz "AG" genannt

und

HydroConsult GmbH
Afragässchen 7
86150 Augsburg

- Ingenieur, Auftragnehmer, nachfolgend kurz "AN" genannt -

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind die in Ziff. 3. definierten Ingenieurleistungen für das Bauvorhaben

„Tiefbrunnen Stuben-Tal"

Das Vertragsobjekt soll nach Fertigstellung und nach Ausführung eines Dauerpumpversuchs als Vertikalfilterbrunnen zur Zutageförderung von Trinkwasser genutzt werden. Die Ingenieurleistungen sind daher auf diesen Nutzungszweck auszurichten.

zur Kenntnis genommen

Damit war der öffentliche Teil der Sitzung beendet. Herr Erster Bürgermeister Kießling eröffnet nach Ausschluss der Öffentlichkeit den nicht öffentlichen Teil.

Sitzungsende öffentlicher Teil: 20:30 Uhr
Am Ende der Sitzung beschließt der Gemeinderat, der vollständig anwesend ist, einstimmig, dass heute noch über die Übernahme einer Sicherungsmiete beim Dorfladen abgestimmt werden darf. Daran anschließend beschließt der Gemeinderat mit 15:0 Stimmen, dass die Metzgereiräume des Anwesens Baumann für maximal 3 Monate und gegen eine maximale Monatsmiete in Höhe von 650,00 Euro angemietet werden dürfen, um in diesem Zeitraum weitere Abklärungen zur Schaffung eines Dorfladens treffen zu können.

Michael Kießling
Erster Bürgermeister

Johann Hartmann
Schriftführer